

# Scheidungsfolgen im System der sozialen Sicherheit



Barbara Zimmermann  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
[barbara.zimmermann@bfh.ch](mailto:barbara.zimmermann@bfh.ch)



Dorian Kessler  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
[dorian.kessler@bfh.ch](mailto:dorian.kessler@bfh.ch)

Fast jede zweite Ehe wird heute in der Schweiz geschieden. Scheidung stellt für viele Betroffene, besonders aber für Frauen mit Kindern ein Armutsrisiko dar. Der Kenntnisstand zum «sozialen Risiko Scheidung» ist für die Schweiz bisher jedoch gering. Ein vom Schweizerischen Nationalfonds gefördertes Forschungsprojekt geht der Frage nach, wie gut die sozialen Risiken als Folge von Scheidungen im Schweizer System der sozialen Sicherheit abgedeckt sind.

Die Zeit seit dem Zweiten Weltkrieg ist durch rasante gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen gekennzeichnet. Dazu gehören unter anderem der Anstieg der Frauenerwerbstätigkeit, eine sinkende Geburtenrate, die Erosion der traditionellen Familie und die Verbreitung von neuen Familienformen (Zunahme der Scheidungen und der Alleinerziehenden sowie von Patchwork-Familien). Die staatlichen Institutionen sichern diese «neuen sozialen Risiken» nur sehr eingeschränkt ab und haben sich nur teilweise an den Wandel angepasst (Bonoli, 2006a, 2006b). Welche Folgen hat das für geschiedene Frauen und Männer in der Schweiz?

## Revision des Scheidungsrechts

Am 1. Januar 2000 trat das revidierte Scheidungsrecht in Kraft. Ziel der Revision war es, eine ausgewogene Regelung der wirtschaftlichen Folgen einer Ehescheidung zu erreichen. Dabei soll sich die während der Ehe praktizierte Aufgabenteilung nach der Scheidung nicht einseitig zu Lasten desjenigen Ehegatten auswirken, der den Haushalt geführt und die Kinder betreut hat. Gleichzeitig geht das Gesetz davon aus, dass die Ehegatten in wirtschaftlicher Hinsicht nach der Scheidung grundsätzlich rasch auf sich alleine gestellt sein sollen (Grundsatz der Eigenversorgung, «Clean-Break-Prinzip»). Das bedeutet, dass beide Ehegatten nach der Scheidung selber für ihren Unterhalt aufkommen müssen. Ein nahehelicher Unterhaltsbeitrag ist nur geschuldet, wenn dies einem Ehegatten nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Um bestimmen zu können, ob Unterhaltszahlungen geschuldet sind, müssen Erwerbsprognosen bezüglich der künftig zu erzielenden Einkommen beider Ehegatten gemacht werden. Vorhersagen sind jedoch schwierig. Ein besonderes Risiko bei derartigen Prognosen trägt dabei vor allem jener Ehegatte, der zum Zeitpunkt der Scheidung nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist und potenziell Anspruch auf Unterhaltszahlungen hat, also meistens die Frau. Auf Seiten des pflichtigen Ehegatten setzt die Zusprache von Unterhaltsbeiträgen an die Partnerin eine entsprechende Leistungsfähigkeit

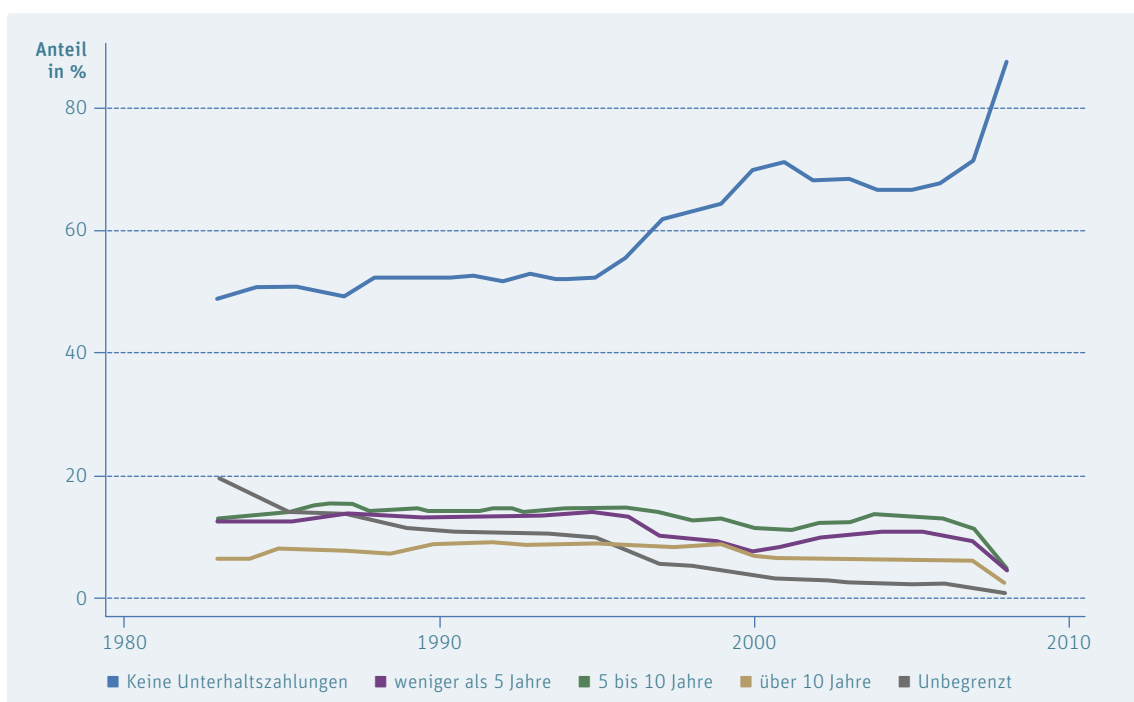
voraus. Dabei ist dem pflichtigen Ehepartner das betriebsrechtliche Existenzminimum aber zu belassen. Reicht das Einkommen beider Ehegatten zusammen nach der Scheidung nicht aus, um den Lebensunterhalt beider Haushalte zu decken, muss das Manko der unterhaltsberechtigten Ehegatte alleine tragen. Das Manko muss somit – falls keine anderen Mittel mobilisiert werden können – durch Sozialhilfeleistungen zuhanden des unterhaltungsberechtigten Partners gedeckt werden. Damit erhöht die fehlende Mankoteilung das Risiko des Anspruchsberechtigten auf eine Abhängigkeit von Sozialhilfe deutlich (vgl. Amacker, Funke & Wenger, 2015).

## Veränderte Praxis der Alimentenzusprache

Welche Auswirkungen hatte die Revision des Scheidungsrechts auf die Möglichkeit Unterhaltsbeiträge zu beziehen? Analysen im Rahmen des BFH-Forschungsprojekts «Scheidung als soziales Risiko» zeigen, dass das sogenannte «Clean-Break-Prinzip» von den Gerichten durchaus angewendet wird und Alimente für die Ehepartnerin nur noch selten gesprochen werden. Auffallend ist, dass sich die gerichtliche Praxis bereits vor der Einführung des neuen Scheidungsrechts verändert hatte.

Erhielten zu Beginn der 1980er-Jahre noch fast 50% der geschiedenen Frauen Unterhaltszahlungen, waren es im Jahr 2008 nur noch gerade 12%. Auch die Dauer von Ehegattenalimenten verkürzte sich im selben Zeitraum deutlich: 1984 wurden noch fast 20% unbefristete Zahlungen festgelegt, während es heute praktisch keine mehr sind.

Es muss unterschieden werden zwischen Unterhaltszahlungen für Kinder und solchen für die Ehepartnerinnen und Ehepartner. Kinderalimente werden deutlich häufiger gesprochen als Unterhaltszahlungen für die Ex-Partnerin. Von den Frauen, deren Scheidung im Jahr 2000 oder später stattfand, erhalten fast 70% Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder, aber nur rund 20% solche für sich selber. Die Höhe der Kinderalimente beträgt im Durchschnitt CHF 1260.– monatlich mit einem grossen Variationsbereich von CHF 100.– bis 5000.–.



Grafik 1: Anteil und Dauer von Unterhaltszahlungen nach einer Scheidung

Quelle: Bundesamt für Statistik – BEVNAT, Gerichtsdaten 1984–2008; eigene Darstellung BFH

### Erwerbsbeteiligung und Einkommenssituation Geschiedener in der Schweiz

In den letzten 30 Jahren hat die Erwerbsbeteiligung der Frauen deutlich zugenommen. Waren 1991 noch 68% der 15- bis 64-jährigen Frauen erwerbstätig, erhöhte sich die Erwerbsquote auf 80% im Jahr 2015 (Bundesamt für Statistik BFS, 2016). Die Analysen zeigen jedoch, dass trotz der erhöhten Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen, deren Beschäftigungsgrad im Vergleich zu den Männern deutlich tiefer ist. Dies trifft insbesondere auf verheiratete Frauen mit Kindern zu. Geschiedene Frauen haben im Vergleich zu den Verheirateten einen deutlich höheren Beschäftigungsgrad, da sie kaum mit Unterhaltszahlungen rechnen können und somit auf ein höheres eigenes Erwerbseinkommen angewiesen sind. Kinder leben nach einer Trennung meistens bei ihrer Mutter. Dies bedeutet, dass die Doppelbelastung von Erwerbs- und Hausarbeit für geschiedene Frauen besonders hoch ist. Unsere Analysen bestätigen diesbezüglich frühere Ergebnisse des Bundesamts für Statistik BFS (2014), welche die Belastung von Erwerbs- und Hausarbeit bei alleinlebenden Müttern und Vätern deutlich höher ausweisen als bei Paaren mit Kindern oder alleinlebenden, kinderlosen Personen.

Konsistent mit der internationalen Literatur (Andreß & Hummelsheim, 2009; Tach & Eads, 2015) zeigt sich auch für die Schweiz, dass Frauen mit Betreuungspflichten besonders starke finanzielle Einbussen durch eine Scheidung erleiden. So weisen kürzlich geschiedene Frauen eine rund 30% höhere Wahrscheinlichkeit auf unter die Armutsgrenze zu fallen, als vergleichbare verheiratete Frauen. Mit der Bildung neuer Haushaltsgemeinschaften und der Erhöhung des Erwerbseinkommens nimmt dieses Risiko ab. Geschiedene Männer mit

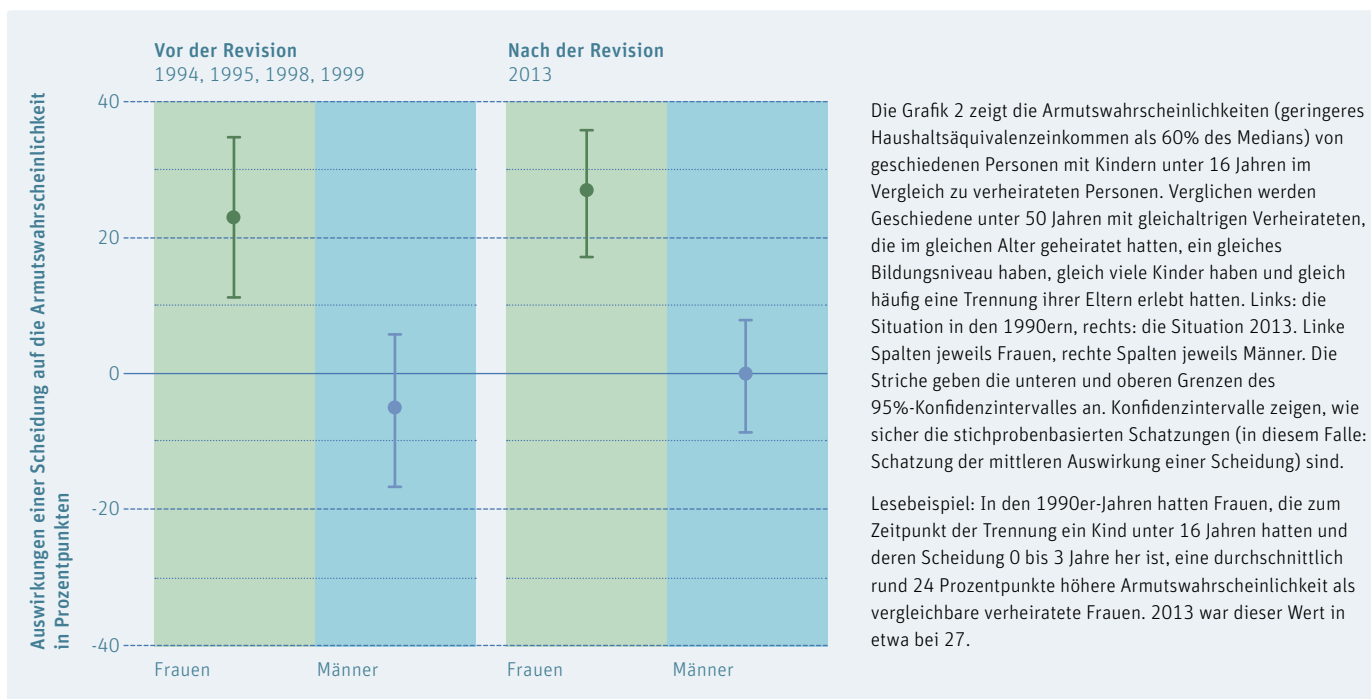
schulspflichtigen Kindern unterscheiden sich in ihrem Armutsrisiko hingegen nicht von verheirateten Männern. Zudem bewahrheitet sich, was aufgrund der Entwicklungen in der Scheidungsrechtspraxis befürchtet werden konnte: Trotz erhöhter Arbeitsmarktteilnahme von verheirateten Frauen hat sich das Armutsrisiko nach Scheidungen in den letzten 20 Jahren nicht verringert.

### Sozialleistungsbezug und Scheidung

Geschiedene – unabhängig davon, ob sie Kinder betreuen oder nicht – sind viel häufiger auf Sozialleistungen angewiesen als Verheiratete. Dies betrifft insbesondere geschiedene Frauen, die viel öfter Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen als Verheiratete oder geschiedene Männer. Geschiedene Männer dagegen ein ähnlich hohes Sozialhilferisiko wie verheiratete. Allerdings ist bei geschiedenen Männern das Risiko eine IV-Rente zu beziehen deutlich höher als für verheiratete, jedoch auch geringer als für geschiedene Frauen.

### Eine halbe Modernisierung

Staatliche Institutionen passen sich nur langsam gesellschaftlichen Veränderungen an. Das neue Scheidungsrecht hat zwar aus einer gleichstellungspolitischen Perspektive viele Verbesserungen gebracht; in der Folge kam es jedoch zu neuen Abhängigkeiten. Aufgrund der höheren Arbeitsmarktpartizipation der Frauen werden heute viel seltener Unterhaltsbeiträge zugesprochen. Dabei wird das riesige Volumen unbezahlter Care-Arbeit, das traditionellerweise weiterhin vor allem von Frauen geleistet wird, höchstens am Rand berücksichtigt. Die Konsequenz davon ist, dass geschiedene Frauen, besonders wenn sie Kinder haben, die negativen Folgen einer Scheidung überproportional stark zu tra-



**Grafik 2: Armutswahrscheinlichkeiten von Geschiedenen mit Kindern unter 16 Jahren im Vergleich zu Verheirateten, 0 bis 3 Jahre nach der Scheidung**

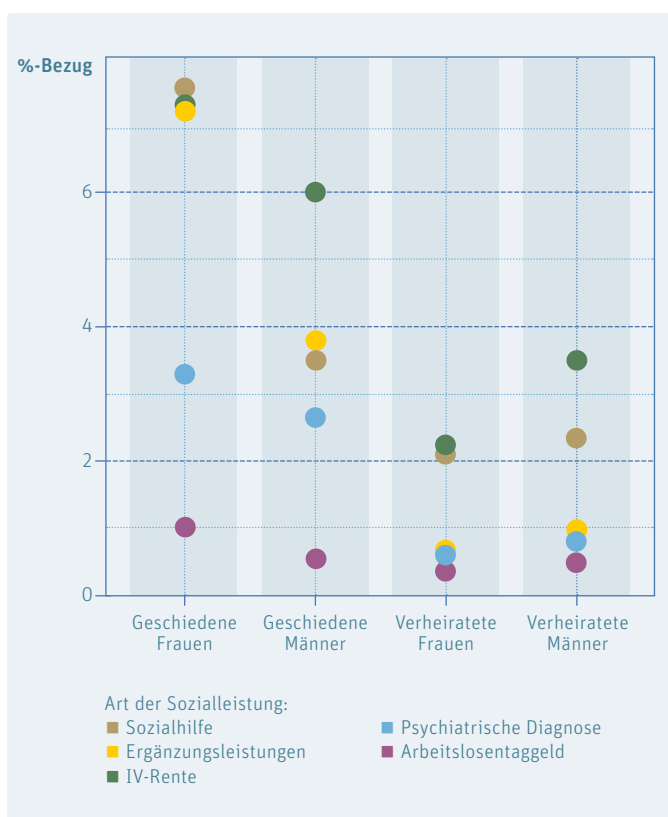
Quellen: Erhebung Familien und Generationen (2013), Mikrozensus Familie (1994, 1995), Schweizerisches Haushaltspanel (1999, 2013) und Schweizerischer Arbeitsmarktsurvey (1998), eigene Darstellung BFH

gen haben. Die Analysen zeigen, dass das nicht mehr so «neue soziale Risiko» einer Scheidung weiterhin besteht. Eine progressivere Familienpolitik mit externen Kinderbetreuungsangeboten, die sich auch Menschen mit tieferen Einkommen leisten können oder Familienergänzungsleistungen sowie generell familien- und lebensverträglichere Arbeitsbedingungen könnten die Situation deutlich verbessern. ■

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter [soziale-arbeit.bfh.ch/forschung](http://soziale-arbeit.bfh.ch/forschung) > Laufende Projekte, Schwerpunkt Soziale Sicherheit.

#### Literatur:

- Amacker, Michèle, Funke, Sebastian & Wenger, Nadine. (2015). *Alleinerziehende und Armut in der Schweiz*. Universität Bern: Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung.
- Andreß, Hans-Jürgen & Hummelsheim, Dina. (2009). *When Marriage Ends: Economic and Social Consequences of Partnership Dissolution*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing.
- Bundesamt für Statistik BFS. (2014). *Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) – Modul Unbezahlte Arbeit*. Neuenburg: Bundesamt für Statistik.
- Bundesamt für Statistik BFS. (2016). *Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)*. Neuenburg: Bundesamt für Statistik.
- Bonoli, Giuliano. (2006a). Les politiques sociales. In Ulrich Klöti, Peter Knöpfel, Hanspeter Kriesi, Wolf Linder, Yannis Papadopoulos & Pascal Sciarini (Hrsg.), *Handbuch der Schweizer Politik – Manuel de la politique Suisse* (4. Aufl., S. 791–814). Zürich: NZZ Verlag.
- Bonoli, Giuliano. (2006b). New social risks and the politics of post-industrial social policies. In Klaus Armingeon & Giuliano Bonoli (Hrsg.), *The politics of post-industrial welfare states: adapting post-war social policies to new social risks* (S. 3–26). London: Routledge.
- Tach, Laura M. & Eads, Alicia. (2015). Trends in the economic consequences of marital and cohabitation dissolution in the United States. *Demography*, 52(2), 401–432.



**Grafik 3: Sozialleistungsbezug nach Zivilstand und Geschlecht**

Quelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2002, 2005, 2008 und 2012; eigene Darstellung BFH

Lesebeispiel: 7,2% der geschiedenen Frauen bezogen im Durchschnitt zwischen 2002 und 2012 Ergänzungsleistungen, 7,6% Sozialhilfe, 7,3% eine IV-Rente, 3,3% eine IV-Rente aufgrund einer psychiatrischen Diagnose, und 1% haben aktuell Anspruch auf Arbeitslosentaggelder